



Fahrzeuge

FZ 12 Kommunikationseinrichtung

Pflichtkriterium

Sind funktionsfähige Freisprecheinrichtungen vorhanden?

Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt stellt ein hohes Sicherheitsrisiko dar.

Gleiches gilt für die Bedienung von Navigationsgeräten, Auftragsgeräten wie TOMTOM Work usw.

§ 23 Absatz 1a StVO verbietet dem Fahrer, ein Mobil- oder Autotelefon zu benutzen, wenn dieser hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefons aufnehmen oder halten muss.

Dieses gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und der Motor ausgeschaltet ist.

In Situationen, in denen der Fahrer unmittelbar erreicht werden muss, müssen technische Voraussetzungen erfüllt sein, die dem Fahrer die Nutzung seines Mobiltelefons oder des Betriebsfunks auch während der Fahrt gesetzlich erlauben.

Bei Nutzung einer Freisprecheinrichtung (Festeinbau, „Bluetooth“, Headsets) ist das Telefonieren während der Fahrt gesetzlich erlaubt. Der Fahrer sollte dieses aber auf ein Minimum reduzieren und seine gesamte Aufmerksamkeit auf das Verkehrsgeschehen lenken.

Nachweis über stichprobenhafte Überprüfung der technischen Ausstattung der Fahrzeuge zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Nutzung von Mobiltelefonen bzw. des Betriebsfunks während der Fahrt (mindestens 30% des Gesamtfuhrparks)